

## Preisblatt

### 1. Systemnutzungsentgelt

Für das Verteilernetz der KNG-Kärnten Netz GmbH gelten gem. Verordnung der Regulierungskommission der E-Control, mit der die Entgelte für die Systemnutzung bestimmt werden (Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 – Novelle 2019, SNE-V 2018 – Novelle 2019) mit Wirkung vom 01.01.2019 nachfolgende Entgelte in EUR zuzüglich 20 % Umsatzsteuer:

#### 1.1. Netznutzungs- und Netzverlustentgelt

<b>Netzebene 3</b>	<b>LP</b> Cent pro kW u. Jahr	<b>SHT</b> Cent pro kWh	<b>SNT</b> Cent pro kWh	<b>WHT</b> Cent pro kWh	<b>WNT</b> Cent pro kWh
Netznutzungsentgelt	<b>4.200</b>	<b>0,68</b>	<b>0,68</b>	<b>0,68</b>	<b>0,68</b>
Netzverlustentgelt		<b>0,068</b>			
<b>Netzebene 4</b>					
Netznutzungsentgelt	<b>4.968</b>	<b>0,74</b>	<b>0,74</b>	<b>0,74</b>	<b>0,74</b>
Netzverlustentgelt		<b>0,080</b>			
<b>Netzebene 5</b>					
Netznutzungsentgelt	<b>5.304</b>	<b>1,39</b>	<b>1,03</b>	<b>1,91</b>	<b>1,03</b>
Netzverlustentgelt		<b>0,133</b>			
<b>Netzebene 6</b>					
Netznutzungsentgelt	<b>5.520</b>	<b>1,63</b>	<b>1,06</b>	<b>2,11</b>	<b>1,23</b>
Netzverlustentgelt		<b>0,208</b>			
<b>Netzebene 7</b>					
Netznutzungsentgelt					
1. gemessene Leistung	<b>7.620</b>	<b>3,36</b>	<b>1,84</b>	<b>4,21</b>	<b>1,94</b>
2. nicht gemessene Leistung	<b>3.000</b>	<b>6,39</b>	<b>6,39</b>	<b>6,39</b>	<b>6,39</b>
3. unterbrechbar		<b>3,64</b>	<b>3,64</b>	<b>3,64</b>	<b>3,64</b>
Netzverlustentgelt		<b>0,368</b>			

#### 1.2. Netzbereitstellungsentgelt

<b>Netzebene</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>
€/ kW	<b>13,98</b>	<b>67,75</b>	<b>76,12</b>	<b>152,24</b>	<b>239,15</b>

Erläuterungen: LP ..... Leistungspreis  
SHT ..... Sommer Hochtarif  
WHT ..... Winter Hochtarif  
Sommer ..... 1.4. bis 30.9.  
Hochtarif ..... 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr  
SNT ..... Sommer Niedertarif  
WNT ..... Winter Niedertarif  
Winter ..... 1.10 bis 31.3.  
Niedertarif ..... 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr

Für temporäre Anschlüsse besteht das Wahlrecht, entweder für deren Bestandsdauer ein um 50 % erhöhtes Netznutzungsentgelt aus dem arbeitsbezogenen Anteil des Netznutzungsentgelts zu bezahlen oder das Netzbereitstellungsentgelt für das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung zu entrichten.

## 2. Anschlusspreispauschale

<b>Anschlusspreispauschale (Netzzutrittsentgelt)</b>	<b>EUR exkl. 20% USt.</b>
Gemäß Pkt. IV.3 der „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers KNG-Kärnten Netz GmbH“	<b>1.243,00</b>

## 3. Kosten für Blindenergie gem. Pkt. VII.8. der „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers KNG-Kärnten Netz GmbH“

Die Verrechnung von Blindenergie vom Netzbetreiber an den Netzkunden erfolgt ab einem Leistungsfaktor  $\lambda < 0,9$ . Dies bedeutet, dass bei Wirkenergieentnahme aus dem Netz des Netzbetreibers die gleichzeitig entnommene Blindenergie bis zu einem Anteil von ca. 48% der Wirkenergie kostenfrei ist. Eine darüber hinausgehende Blindenergieentnahme wird lt. nachstehender Tabelle in Rechnung gestellt.

<b>Netzebene</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>
Cent / kVArh (exkl. 20% USt.)	<b>0,67</b>	<b>0,67</b>	<b>1,90</b>	<b>1,90</b>	<b>3,30</b>

## 4. Messdienstleistungen

### 4.1. Entgelt für Messleistungen (gemäß SNE-V 2018 – Novelle 2019 §10.)

Durch das Entgelt für Messleistungen werden dem Netzbetreiber jene direkt zuordenbare Kosten abgegolten, die mit der Errichtung und dem Betrieb von Zähleinrichtungen einschließlich notwendiger Wandler, der Eichung und der Datenauslesung verbunden sind. Das Entgelt beträgt für typische Messkonfigurationen:

<b>Pos.</b>	<b>Messleistung</b>	<b>EUR/Monat exkl. 20% USt.</b>
1	LPZ 20 kV inklusive HSP-Wandler (Ein oder zwei Energierichtungen)	<b>74,00</b>
2	LPZ 0,4 kV inklusive NSP-Wandler (Ein oder zwei Energierichtungen)	<b>51,00</b>
3	15-Min.-Maximumzählung inklusive NSP-Wandler	<b>11,00</b>
4	LPZ 0,4-kV-Direktzähler (Ein oder zwei Energierichtungen)	<b>49,00</b>
5	15-Min.-Maximumzähler Direktmessung	<b>9,00</b>
6	2 Tarifzähler; 4-Leiter inklusive Schaltgerät (Uhr)	<b>3,33</b>
7	1 Tarifzähler; 4-Leiter (für Wirk- oder Blindenergie)	<b>2,33</b>
8	1 Tarifzähler; 2-Leiter	<b>0,75</b>

<b>Pos.</b>	<b>Zusätzliche Leistung im Zusammenhang mit o.a. Messleistung</b>	<b>EUR/Monat exkl. 20% USt.</b>
a	Uhr für Tarifschaltungen	<b>1,00</b>
b	Prepaymentzählung	<b>1,60</b>

Ersetzt eine Zählung mittels intelligentem Messgerät eine der in Pos. 3, 5 bis 8 genannten Messleistungen bzw. zusätzlichen Funktionen (Pos. a und b), so kommen die entsprechenden Entgelte zur Anwendung.

Für die vom Netzbenutzer veranlasste Montage, Demontage oder Austausch von Messeinrichtungen, welche im Eigentum des Netzbetreibers stehen, kommen folgende Entgelte zur Anwendung:

<b>Zif.</b>	<b>Art der Leistung</b> <sup>1) 2)</sup>	<b>EUR exkl. USt.</b>
(5)	1. alle Direktzählungen – ausgenommen Lastprofilzählungen	<b>20,00</b>
	2. alle Wandlerzählungen sowie Lastprofilzähler mit Direktanschluß	<b>150,00</b>

<sup>1)</sup> wenn die Leistung in der Normalarbeitszeit erbracht wird

<sup>2)</sup> gilt sinngemäß auch für Pre-Paymentzählungen

#### 4.2. Entgelt für sonstige Leistungen (gemäß SNE-V 2018 – Novelle 2019 §11.)

Die Entgelte für sonstige Leistungen sind von der Regulierungsbehörde durch Verordnung festgelegt.

<b>Pos.</b>	<b>Art der Leistung</b>	<b>EUR exkl. USt.</b>
1	Mahnungen (USt.-frei)	
	a) erste Mahnung	<b>0,00</b>
	b) jede weitere Mahnung	<b>1,50</b>
	c) letzte Mahnung (eingeschrieben)	<b>5,00</b>
2	Abschaltung und Wiedereinschaltung	
	a) Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 vor Ort	<b>25,00</b>
	b) Abschaltung oder Wiedereinschaltung aus anderen Gründen vor Ort	<b>30,00</b>
3	Ablesung von Messeinrichtungen und Zwischenabrechnung auf Wunsch des Netzbenutzers	
	a) Ablesung vor Ort mit Zwischenabrechnung	<b>15,00</b>
	b) nur Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung	<b>10,00</b>
	c) nur Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort	<b>5,00</b>
4	Überprüfung von Messeinrichtungen im Eigentum des Netzbetreibers auf Wunsch des Netzbenutzers <sup>1)</sup>	
	a) vor Ort	<b>40,00</b>
	b) hinsichtlich der Verkehrsfehlergrenze gemäß Maß- und Eichgesetz nach Ausbau der Messeinrichtung	<b>70,00</b>
5	Berechnung des Verbrauchsanteils eines teilnehmenden Berechtigten an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gemäß § 16a EIWOG 2010	
	a) für die erstmalige Einrichtung des Aufteilungsschlüssels des von der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erzeugten Stroms	<b>20,00</b>
	b) für jede Änderung des Aufteilungsschlüssels des von der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erzeugten Stroms	<b>20,00</b>
	c) für die laufende Berechnung des verbrauchten bzw. eingespeisten Stroms im Viertelstundenraster	<b>0,50</b>

<sup>1)</sup> wenn die Leistung in der Normalarbeitszeit erbracht wird

#### 4.3. Entgelt für Leistungen die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Netzbetrieb stehen

Entgelte gem. Pkt. XXIII. 4. der „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers KNG-Kärnten Netz GmbH“

<b>Pos.</b>	<b>Art der Leistung</b>	<b>EUR exkl. USt.</b>
1	Beauftragung eines Rechtsanwalts	<b>Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltstarifgesetz</b>
2	Inkasso bzw. Inkassoversuch je Kundenbesuch (ausgenommen Inkassobüro)	<b>Tatsächlicher Aufwand, maximal jedoch 60,00</b>
3	Inkasso bzw. Inkassoversuch je Kundenbesuch durch ein Inkassobüro	<b>Kosten des jeweiligen Inkassobüros unter Berücksichtigung der Höchstsätze lt. Inkassogebührenverordnung</b>
4	Kosten für vom Kunden verursachte Rechnungskorrekturen je Rechnung	<b>10,00</b>